

Allgemeinverfügung

Schwyz, 13. September 2021

Betreffend: Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

1 Sachverhalt

1.1 Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais. Er legt im August und September Eier in den Boden ab. Im Mai/Juni schlüpft die Larve aus, sucht sich Maispflanzen und frisst die Wurzeln. Die Maispflanze wird geschwächt und kann umfallen. Möglich sind Ertragsausfälle bis zu 50%. Der Schädling gelangte zu Beginn der 1990er Jahre von Nordamerika nach Europa. In den folgenden Jahren hat er sich ausgebreitet. Nach den ersten Fängen im Tessin im Jahre 2000 trat der Schädling im Jahre 2003 erstmals auf der Alpennordseite in mehreren Kantonen auf. Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen in der Schweiz jedes Jahr über 200 Fallen auf. Die Fallen werden bis Mitte September regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung des Maiswurzelbohrers möglich wird. Der Maiswurzelbohrer stellt nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen.

1.2 Anfang September wurde in der Gemeinde Wollerau im Kanton Schwyz ein Maiswurzelbohrer gefangen.

2 Erwägungen

2.1 Definition des Schadorganismus

Schadorganismen sind Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Art. 2 lit. a der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 [PGesV, SR 916.20]). Als besonders gefährlicher Schadorganismus wird der Maiswurzelbohrer gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung i.V.m. Anhang 1 Ziffer 2.3.1 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) eingestuft.

2.2 Massnahmen gegen den Schadorganismus

Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Die Kantone können beim Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder bei Verdacht auf Befall mit solchen Organismen insbesondere gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f PGesV den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die für den besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer Ausbreitung zu treffen. Gemäss Art. 15 Abs. 1 PGesV grenzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen nach Artikel 13 durchgeführt werden. Das Gebiet umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Nach Art. 15 Abs. 2 PGesV richtet sich die Festlegung der Ausdehnung der Pufferzone nach dem Risiko, das besteht, dass der Organismus sich auf natürlichem Weg oder wegen einer Tätigkeit des Menschen ausbreitet.

2.3 Zuständigkeit der Anordnung von Massnahmen

Zuständig für die Sanierung von Befallsherden, die von besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden ist der kantonale Pflanzenschutzdienst (Art 104 Abs. 1 PGesV). Im Kanton Schwyz ist dies gemäss § 20 Abs. 1 der Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111) das Amt für Landwirtschaft.

2.4 Konkrete Massnahmen gegen den Maiswurzelbohrer und Ziel der Massnahmen

Im Interesse der Landwirte, vor allem der Maisproduzenten, werden geeignete Massnahmen verfügt. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Eine Tilgung ist somit nicht möglich. Infolgedessen sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Fruchtfolge, da der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist. Mit diesen Massnahmen soll erreicht werden, dass der Entwicklungszyklus des Maiswurzelbohrers unterbrochen wird, in dem Mais nicht nach Mais angebaut wird. Es wird im Kanton Schwyz ein abgegrenztes Gebiet im Radius von 10 km ab dem Fundort des Käfers (Koordinaten: 2'695'620/1'227'340) gebildet, in welchem Bekämpfungsmassnahmen gelten sollen.

3 Verfügung

3.1 Im Kanton Schwyz ist der Maisanbau im Jahr 2022 auf Parzellen im nachfolgend abgegrenzten Gebiet verboten, sofern bereits im Jahr 2021 Mais angebaut wurde.

3.2 Im Kanton Schwyz gilt ein abgegrenztes Gebiet im Radius von grundsätzlich 10 km ab dem Fundort des Käfers (Koordinaten: 2'695'620/1'227'340), in welchem Bekämpfungsmassnahmen gemäss Ziff. 3.1 gelten. Eine Karte mit den abgegrenzten Gebieten ist auf der Homepage des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Schwyz abrufbar (www.sz.ch/landwirtschaft > Aktuell). Diese Karte ist integrierender Bestandteil der Verfügung.

3.3 Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft. Sie können überdies zu Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen führen (Art. 170 Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 28. April 1998 [LwG, SR 901.1]).

3.4 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

3.5 Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 42 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974 die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.6 Zustellung:

- Landwirtinnen und Landwirte welche im abgegrenzten Gebiet im Kanton Schwyz im Jahr 2021 Mais angemeldet haben;
- Die betroffenen Gemeinden sowie Bezirk Höfe, March, Einsiedeln und Schwyz;
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm;
- Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern;
- Redaktion Amtsblatt;
- Zur Kenntnisnahme an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Kantone ZG, ZH und SG.

Amt für Landwirtschaft

Mario Bürgler, Vorsteher